

# BESTIMMUNGEN FÜR DAS LENKEN VON DIENSTFAHRZEUGEN

Beschlossen durch den Präsidialausschuss am 10.01.2022

Version 1.2, 24.07.2023



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ  
NIEDERÖSTERREICH

*Aus Liebe zum Menschen.*

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>VORWORT</b> .....	<b>3</b>
<b>AUSBILDUNG</b> .....	<b>4</b>
Lehrpersonal.....	4
Zulassungsvoraussetzungen .....	5
Ausbildungsinhalte .....	6
Dokumentation der Ausbildung .....	10
Anerkennung bestehender Kenntnisse .....	10
<b>GESUNDHEITLICHE EIGNUNG</b> .....	<b>11</b>
<b>RETTUNGSFÜHRERSCHEIN</b> .....	<b>12</b>
<b>RUHEN UND ERLÖSCHEN DER FAHRBERECHTIGUNG</b> .....	<b>13</b>
<b>WIEDERERLANGUNG EINER ERLOSCHENEN FAHRBERECHTIGUNG</b> .....	<b>13</b>
<b>ANHANG Dienstrechtliche Konsequenzen bei Verkehrsdelikten mit Führerscheinabnahme/Führerscheinentziehung</b> .....	<b>15</b>

## VORWORT

Die vorliegende Dienstfahrzeugrichtlinie gilt als Durchführungsbestimmung für das Lenken von Rotkreuz-Kraftfahrzeugen für den Landesverband Niederösterreich. Diese baut auf der entsprechenden Rahmenvorschrift über die Ausbildung für den Fahrdienst des Österreichischen Roten Kreuzes (Version 23.05.2013, beschlossen in der 221. Präsidentenkonferenz) auf. Die Dienstfahrzeugrichtlinie wurde zur Umsetzung durch den 466. Präsidialausschluss am 10.01.2022 beschlossen. Personen mit bestehender Lenkberechtigung für Rotkreuz-Kraftfahrzeuge sind durch diese Richtlinie nicht umfasst, diese gilt für Neuberechtigungen ab Inkrafttreten.

Folgende Personen haben an der Erstellung der vorliegenden Dienstfahrzeugrichtlinie mitgewirkt (in alphabetischer Reihenfolge):

- BACHMANN Martin  
Ber.GF Wald-/Weinviertel, in Funktion als Vertreter des Waldviertels
- EBNER Hans  
Vizepräsident, in Funktion als Vertreter des Waldviertels
- FISCHER Harald  
Bezirksstellenleiter Bruck/Leitha, in Funktion als Vertreter für das Industrieviertel
- FRÜHWIRT Wolfgang  
Abteilungsleiter Einsatzdienste und Landesrettungskommandant
- HOFMARCHER Patrick  
Sachbearbeiter KFZ-Angelegenheiten Bezirksstelle St. Pölten, in Funktion als Vertreter für das Mostviertel
- HOLZHACKER Christoph  
Fachbereichsleiter Bildung Einsatzdienste, in Funktion als Leiter der Arbeitsgruppe
- LESER Günter  
Bezirksstellengeschäftsführer Sollenau-Felixdorf und SEF-Lehrbeauftragter, in Funktion als Vertreter für das Industrieviertel
- NEUBAUER Roman  
Sachbearbeiter KFZ-Angelegenheiten Bezirksstelle Mistelbach und SEF-Lehrbeauftragter, in Funktion als Vertreter für das Weinviertel
- SEIDL Bernhard  
Bez.St.GF Zistersdorf, in Funktion als Vertreter für das Weinviertel
- WORDIE Thomas,  
Bezirksstellenleiter Klosterneuburg, in Funktion als Vertreter des Mostviertels

# AUSBILDUNG

## Lehrpersonal

Im Landesverband Niederösterreich sind folgende der ÖRK-Rahmenvorschrift entnommenen Funktionen im Bereich der Ausbildung sinngemäß definiert:

### SEF Landesausbildungsleiter

Der SEF Landesausbildungsleiter ist der auf Ebene des Landesverbandes für die Fahrausbildung verantwortliche Sachbearbeiter – dieser wird durch die Gremien des Landesverbandes vorgeschlagen und bestellt. Der SEF Landesausbildungsleiter hat über die Qualifikation SEF Lehrbeauftragter zu verfügen. Dem SEF Landesausbildungsleiter obliegt...

- die Umsetzung der ÖRK-Rahmenvorschrift sowie der vorliegenden Durchführungsbestimmung auf Landesverbandsebene,
- die Koordination des Lehrpersonals, um eine möglichst einheitliche Umsetzung der Ausbildungsvorschrift des Landesverbandes zu gewährleisten,
- die Aus- und Weiterbildung sowie die Prüfung der SEF-Lehrbeauftragten,
- die Zusammenarbeit mit dem SEF Bundesausbildungsleiter und den Landesausbildungsleitern SEF der anderen Landesverbände sowie
- die Koordination und Abstimmung mit den Bildungsbeauftragten des Landesverbandes.

### SEF Lehrbeauftragte (SEF-LBA)

Diese werden auf Landesverbandsebene bzw. vom ÖRK-Bildungszentrum (Fachausbildung) ausgebildet. Eine berufliche bzw. private Erfahrung im KFZ- oder Ausbildungssektor ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung. SEF-LBA sollten nach Möglichkeit vor ihrer Ausbildung Gelegenheit haben, als SEF-Praxisanleiter Erfahrungen zu sammeln.

Dem SEF-LBA obliegt...

- die Unterstützung des SEF Landesausbildungsleiters sowie des jeweiligen Fachbereichsleiters Ausbildung auf Landesverbands- sowie Bezirks- und Bezirksstellenebene und
- die Ausbildung und Prüfung der Kursteilnehmer unter Einhaltung der definierten Ausbildungsinhalte sowie der erlassenen Richtlinien.

### SEF Praxisanleiter (SEF-PAS)

SEF-Praxisanleiter begleiten die Kursteilnehmer bei deren praktischer Ausbildung, insbesondere bei Fahrzeugeinweisungen oder bei Übungsfahrten. SEF-Praxisanleiter verfügen über die positiv absolvierte Ausbildung zum „Praxisanleiter im Sanitätsdienst“ und bringen eine entsprechende Erfahrung im Fahrdienst sowie die Fähigkeit, Lehrinhalte zielgruppenorientiert aufbereitet vermitteln zu können, mit. Sie werden von der Bezirksstelle ernannt.

Dem SEF-Praxisanleiter obliegt...

- die Umsetzung der theoretischen Lehrinhalte in die Praxis,
- die Anleitung, Beratung und Unterstützung der Kursteilnehmer während der praktischen Ausbildung, insbesondere bei Übungsfahrten, und
- die Durchführung und Beurteilung der praktischen Prüfungsfahrt im Auftrag der Bezirksstelle

## Fachkompetente Personen

Fachkompetente Personen definieren sich aufgrund einer abgeschlossenen fachspezifischen Ausbildung in Bereichen, welche sich mit den Ausbildungsinhalten für das Lenken von Rotkreuz-Fahrzeugen decken. Dies können insbesondere Fahrlehrer, Exekutivbeamte, Juristen oder RKNÖ-Sachbearbeiter KFZ-Angelegenheiten sein. Durch fachkompetente Personen können definierte Teilbereiche der einzelnen Module sowie der theoretischen und/oder praktischen Ausbildung übernommen werden, sofern hierfür eine Freigabe durch den SEF Landesausbildungsleiter oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgt ist.

### Zulassungsvoraussetzungen

Die Ausbildung zum Lenker von Rotkreuz-Kraftfahrzeugen gliedert sich in unterschiedliche Module, abhängig vom Ziel des Tätigkeitsbereiches (Patienten-/Kliententransport) sowie vom Erfordernis der Nutzung von Notfall-Sondersignalen (NF-SS).

Im Rahmen des Entwicklungsgesprächs zwischen dem Mitarbeiter und einer von der Bezirksstelle beauftragten und bevollmächtigten Person sind die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Ausbildungslaufbahn zu prüfen und bei Vorliegen aller Voraussetzungen zu dokumentieren.

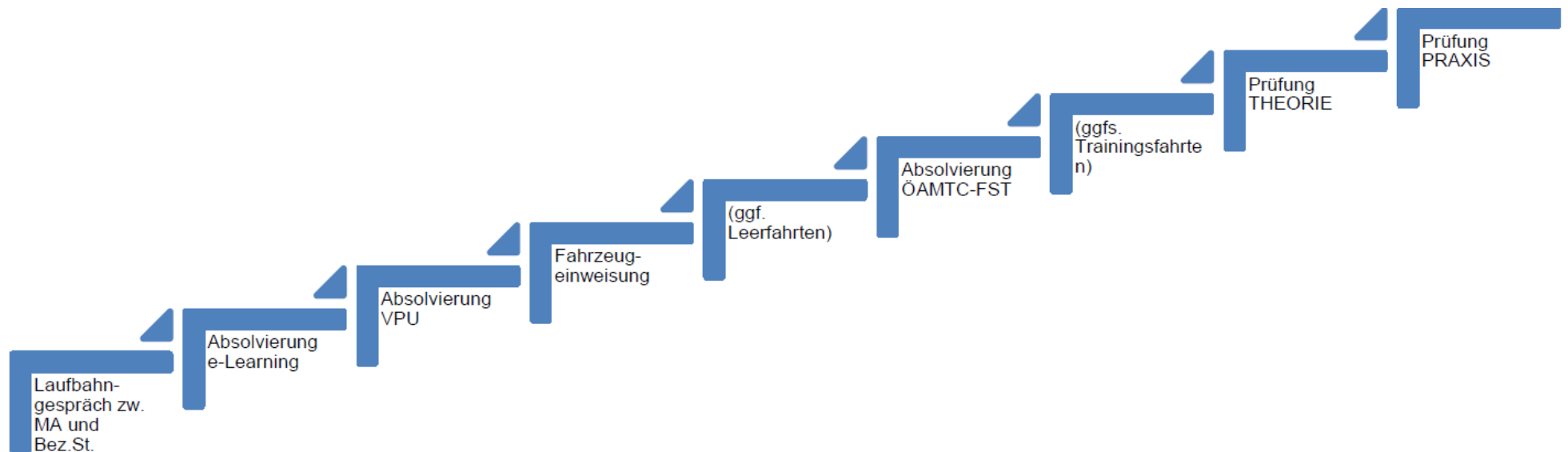
Vor Beginn der praktischen Ausbildung bzw. Fahrzeugeinweisung müssen folgende Voraussetzungen zwingend erfüllt sein:

- **Erste-Hilfe-Grundkurs** im Ausmaß von 16 Stunden oder positiv abgeschlossene **Zwischenprüfung im Rahmen der Ausbildung zum Rettungsanitäter** (letzteres bei Patiententransport und/oder dem Erfordernis der Nutzung von NF-SS)
- **Lenkberechtigung der jeweiligen Fahrzeugklasse** (Führerscheinbesitz)
- **Abgeschlossene Mehrphasenausbildung** (beim Erfordernis der Nutzung von NF-SS)
- **Keine Verlängerung der Probezeit** (bei Patiententransport und/oder dem Erfordernis der Nutzung von NF-SS)
- Vorhandensein von **privater bzw. beruflicher Fahrpraxis** im Ausmaß von mehr als 1.000 km
- **Gesundheitliche Eignung** (siehe Kapitel Gesundheitliche Eignung)

## Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung zum Lenker von Rotkreuz-Kraftfahrzeugen gliedert sich in unterschiedliche Module, abhängig vom Ziel des Tätigkeitsbereiches (Patienten-/Kliententransport) sowie vom Erfordernis der Nutzung von Notfall-Sondersignalen (NF-SS).

### Darstellung der Reihenfolge an Ausbildungsstufen am Beispiel der Vollausbildung



	Lenker <b>ohne</b> Patienten-/ Kliententransport <b>ohne</b> Erfordernis der Nutzung von NF/SS	Lenker <b>ohne</b> Patienten-/ Kliententransport <b>mit</b> Erfordernis der Nutzung von NF/SS	Lenker <b>mit</b> Patiententransport <b>ohne</b> Erfordernis der Nutzung von NF/SS	Lenker <b>mit</b> Kliententransport <b>ohne</b> Erfordernis der Nutzung von NF/SS	Lenker <b>mit</b> Patiententransport <b>mit</b> Erfordernis der Nutzung von NF/SS
Beispielhafte Anführung betroffener Fahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fzg. des GSD, insbesondere der HKP</li> <li>BKTW für Leerfahrt bzw. Materialtransport</li> <li>Werkstatt- bzw. Dienstfahrten</li> <li>GEM-LKW für Materialtransport</li> <li>Staplerfahrzeuge</li> <li>Selbstfahrende Arbeitsmaschinen</li> <li>Personenbezogene Dienstfahrzeuge ohne Vorhaltung von NF-SS<sup>1</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>NEF, BEL</li> <li>GEM-LKW im Einsatzfall</li> <li>Motorradstaffel</li> <li>Fzg. der Suchhunde</li> <li>Sonderfahrzeuge wie Quad/ATV u.a.</li> <li>Personenbezogene Dienstfahrzeuge mit Vorhaltung von NF-SS<sup>2</sup></li> </ul>	BKTW, KTW-B für bestimmungsgemäße Verwendung im Rettungsdienst	Fzg. des GSD bzw. Fzg. für die Nutzung im Leistungsbereich GSD	BKTW, KTW, (SEW), RTW, SNAW für bestimmungsgemäße Verwendung im Rettungsdienst
Laufbahngespräch	JA	JA	JA	JA	JA
e-Learning-Modul	NEIN	JA	JA	NEIN	JA
Verkehrspsychologische Untersuchung (VPU) bei Probeführerschein	NEIN	JA, Eignungsstufe 1	JA, Eignungsstufe ≤ 3	NEIN	JA, Eignungsstufe 1
Fahrzeugeinweisung	JA	JA	JA	JA	JA
Leerfahrten / Übungsfahrten	<b>Das Erfordernis zur Absolvierung von Leer- bzw. Übungsfahrten liegt im Ermessensbereich der jeweiligen Bezirksstelle.</b>				
ÖAMTC-Fahrsicherheitstraining mit Schadensreduzierungsparcours	NEIN	JA	JA	NEIN	JA
Freigabegespräch	JA	JA	JA	JA	JA
Prüfungsfahrt	NEIN	JA	JA	NEIN	JA

<sup>1</sup> Personenbezogene Dienstfahrzeuge **ohne** Verwendungsgruppe 62 laut Zulassungsbestätigung und **ohne** Vorhaltung von NF-SS.

<sup>2</sup> Personenbezogene Dienstfahrzeuge **mit** Verwendungsgruppe 62 laut Zulassungsbestätigung und **mit** Vorhalt von NF-SS.

## **e-Learning-Modul**

Das e-Learning-Modul unter Verwendung der Teilnehmerunterlage vermittelt die theoretischen Grundlagen für das Lenken von Rotkreuz-Kraftfahrzeugen im Hinblick auf Patiententransporte und im Hinblick auf die Nutzung von NF-SS. Das Modul umfasst folgende Themenbereiche:

- Allgemeines Straßenverkehrsrecht
- Spezielles Straßenverkehrsrecht
- Fahrphysik
- Gefahrenlehre und Partnerkunde
- Fahrzeugkunde
- Abschlusstest

## **Verkehrspsychologische Untersuchung (VPU)**

Gemäß der NÖ Rettungsdienst-Mindestausstattungsverordnung (siehe NÖ RD-MAV §4 Abs. 3) müssen Einsatzfahrer mindestens eine zweijährige Fahrpraxis mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen nachweisen, andernfalls ist zwingend eine VPU erforderlich. Zudem ist im RK NÖ die VPU verpflichtend für alle Mitarbeiter während der Dauer des Probeführerscheines im Sinne des Führerscheingesetzes (siehe FSG §§4, 18a, 19), welche Patienten transportieren und/oder NF-SS nutzen (bzw. deren Nutzung nicht ausgeschlossen ist) unabhängig des Dienstverhältnisses (HB, EA, ZDL, FSJ) und unabhängig des Tätigkeitsbereiches (Verwaltung, Rettungsdienst, GSD u.a.).

Aufgrund der unterschiedlichen Anbieter von verkehrspsychologischen Untersuchungen wurden folgende allgemein gültige Klassifizierungen bzw. Eignungsstufen mit den aktuellen Anbietern (KfV, 1a Sicherheit, AAP) abgestimmt:

### **1. VPU Eignungsstufe 1**

Geeignet für das Lenken von Rettungsfahrzeugen bei zeitkritischen Einsätzen unter Verwendung von Notfall-Sondersignalen und unter Bedachtnahme eines evtl. Erfordernisses des raschen Patiententransportes (Blaulicht, Folgetonhorn).

### **2. VPU Eignungsstufe 2**

Geeignet für das Lenken von Rettungsfahrzeugen bei nicht-zeitkritischen Einsätzen unter Bedachtnahme des Erfordernisses des Transportes von einem oder mehrerer Patienten im Fahrzeug (Krankentransporte) ohne das Erfordernis der Nutzung von Notfall-Sondersignalen (Blaulicht, Folgetonhorn).

Nach entsprechendem Nachweis einer weiteren Fahrpraxis geeignet für das Lenken von Rettungsfahrzeugen bei zeitkritischen Einsätzen unter Verwendung von Notfall-Sondersignalen und unter Bedachtnahme eines evtl. Erfordernisses des raschen Patiententransportes (Blaulicht, Folgetonhorn).

### **3. VPU Eignungsstufe 3**

Geeignet für das Lenken von Rettungsfahrzeugen bei nicht-zeitkritischen Einsätzen unter Bedachtnahme des Erfordernisses des Transportes von einem oder mehrerer Patienten im Fahrzeug (Krankentransporte) ohne das Erfordernis der Nutzung von Notfall-Sondersignalen (Blaulicht, Folgetonhorn). Keine Veränderung der Einstufung ohne neuerliche VPU.

### **4. VPU Eignungsstufe 4**

Keine Eignung für das Lenken von Rettungsfahrzeugen. Keine Veränderung der Einstufung ohne neuerliche VPU.



## **Fahrzeugeinweisung**

Grundlage für die Einweisung aller Mitarbeiter auf Fahrzeuge des RK bildet das Kraftfahrzeuggesetz (KFG) und der darin angeführte § 102 KFG zu Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers. Ergänzend hierzu sind folgende Unterweisungen von der Bezirksstelle verpflichtend durchzuführen:

- Verhalten im Straßenverkehr beim Lenken von Privatfahrzeugen im Auftrag der Organisation (KI-Mitarbeiter, First Responder u.ä.)
- Informationen hinsichtlich KFZ-Versicherung
- Notfallbeförderung: Blut-/Organtransporte von ADR ausgenommen
- Die Nutzung von Blaulicht ist zur Gefahrenabwehr (Unfallstellenabsicherung) am stehenden Fzg. für alle MA unabhängig deren Berechtigung freigegeben und auch gefordert (wg. Versicherungsdeckung).
- Lenker von personenbezogenen Dienstfahrzeugen: Es gilt die gesetzliche Alkoholgrenze von 0,5 ‰. Die Blaulichtnutzung bzw. Blaulichtanbringung an personenbezogenen Dienstfahrzeugen ist ausschließlich bei nachvollziehbarem Erfordernis im Sinne des Tätigkeitsbereiches gestattet.

## **Leerfahrten / Übungsfahrten**

Das Erfordernis zur Absolvierung von Leer- bzw. Übungsfahrten liegt im Ermessensbereich der jeweiligen Bezirksstelle. Es gilt je Bezirksstelle vorab, schriftlich und für alle Mitarbeiter gleichgeltend darzustellen, ob und ggf. in welchem Ausmaß solche Leer- und Übungsfahrten zu absolvieren sind.

## **Fahrsicherheitstraining mit Schadensreduzierungsparcours**

Das Fahrsicherheitstraining wird durch einen vom SEF-Landesausbildungsleiter genehmigten und gesetzlich dazu befugten Anbieter durchgeführt. Es findet am Standort eines Fahrsicherheitszentrums statt und umfasst folgende Themenbereiche:

- Schadensreduzierungsparcours
- Technik und Sicherheit
- Bremstraining
- Ausweichmanöver
- Kurventraining
- Schleudern und Maßnahmen

## **Prüfungsfahrt und Freigabegespräch**

Die praktische Prüfung wird von einem SEF-LBA oder SEF-PAS durchgeführt und hat folgende Teile zu umfassen:

- Überprüfungen am Fahrzeug, insbesondere jene die bei Dienst- oder Fahrtantritt durchzuführen sind,
- Langsamfahrübungen, die jedenfalls das Einparken, Umkehren und Rückwärtsfahren beinhalten müssen, in einem verkehrsberuhigten Verkehrsraum oder auf dem Gelände der jeweiligen Organisation,
- eine Prüfungsfahrt auf Straßen im öffentlichen Verkehr in der Dauer von mindestens 25 Minuten

Im Anschluss an die Prüfungsfahrt findet das Freigabegespräch statt. Es dient der Reflexion der während der Prüfungsfahrt aufgetretenen Situationen und zur Beurteilung, ob eine Freigabe als Einsatzfahrer erfolgen kann.

Nach erfolgreichem Bestehen der Prüfungsfahrt und des Freigabegesprächs ist die SEF-Ausbildung abgeschlossen. Die Bezirksstelle kann im Anschluss Fahrberechtigungen erteilen.

Die Prüfungsfahrt inkl. Freigabegespräch kann zwei Mal wiederholt werden, jeder Antritt ist entsprechend zu dokumentieren. Nach drei negativen Prüfungen ist in einem persönlichen Gespräch zu klären und schriftlich festzuhalten, unter welchen Voraussetzungen die Ausbildung weitergeführt bzw. wiederholt werden kann. Die Dokumentation ist dem Landesausbildungsleiter SEF zur Kenntnis zu bringen.

### **Dokumentation der Ausbildung**

Die Dokumentation der gesamten Ausbildung erfolgt im dafür vorgesehenen Ausbildungsbuch bzw. am dafür vorgesehenen Dokumentationsformular. Für eine elektronische Erfassung stehen im MIP definierte Kurse zur Verfügung.

### **Anerkennung bestehender Kenntnisse**

Personen, welche als Lenker mit Patiententransport und/oder dem Erfordernis der Nutzung von NF-SS eingesetzt werden sollen und bereits als Lenker von Einsatzfahrzeugen anderer Blaulichtorganisationen tätig waren, können die Anerkennung bestehender Kenntnisse (Anrechnung von Ausbildungsmodulen bzw. der gesamten Ausbildung) beantragen.

Für die Anerkennung ist eine schriftliche Bestätigung der Tätigkeit als Einsatzlenker im Sinne des § 26 StVO der jeweiligen Organisation erforderlich. Durch Fremdorganisationen ausgestellte Rettungsführerscheine werden anerkannt. Vor Erteilung einer Fahrberechtigung ist durch die Bezirksstelle zu überprüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der NÖ Rettungsdienst-Mindestausstattungsverordnung 2017 § 4 eingehalten werden (VPU erforderlich, wenn eine zweijährige Fahrpraxis noch nicht erfüllt werden kann) und eine VPU ggf. nachzuholen.

## GESUNDHEITLICHE EIGNUNG

Das Vorhandensein der für die Erfüllung der Funktion als Lenker von Rotkreuz-Kraftfahrzeugen notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten umfasst insbesondere folgende Punkte gemäß § 3 FSG-GV im Hinblick für Lenker der Gruppe 2 bei Transport von Patienten und/oder dem Erfordernis der Nutzung von NF-SS (unabhängig der für das Lenken von Fahrzeugen des Roten Kreuzes erforderlichen Lenkberechtigung einer bestimmten Klasse):

- Im Besitz der nötigen körperlichen und psychischen Gesundheit,
- im Besitz der nötigen Körpergröße (siehe § 4 Abs 2 FSG-GV - Behelfe),
- ausreichend frei von Behinderungen und
- aus ärztlicher Sicht im Besitz über die nötige kraftfahrerspezifische Leistungsfähigkeit.

Das Vorhandensein der gesundheitlichen Eignung wird einerseits durch den Mitarbeiter selbst durch Vorlage der dafür vorgesehenen Eidesstattlichen Erklärung bestätigt und weiters durch eine verkehrspsychologische Untersuchung (gemäß § 18 Abs. 4 FSG-GV für Lenker der Gruppe 2) für Lenker bei Transport von Patienten und/oder dem Erfordernis der Nutzung von NF-SS überprüft.

### Für Personen ab dem 65. Lebensjahr gilt:

- Vorlage eines ärztlichen Gutachtens gemäß §§ 1 und 2 FSG-GV für Lenker der Gruppe 2 (unabhängig der für das Lenken von Fahrzeugen des Roten Kreuzes erforderlichen Lenkberechtigung)
- *„... ein von einem Amtsarzt oder von einem gemäß § 34 FSG bestellten sachverständigen Arzt für Allgemeinmedizin ..., das in begründeten Fällen auch fachärztliche Stellungnahmen, gegebenenfalls eine Beobachtungsfahrt gemäß § 9 FSG oder erforderlichenfalls auch eine verkehrspsychologische Stellungnahme zu umfassen hat.“*

### Für besondere Personengruppen gilt:

- Ärztliches Gutachten gemäß §§ 1 und 2 FSG-GV für Lenker der Gruppe 2 (unabhängig der für das Lenken von Fahrzeugen des Roten Kreuzes erforderlichen Lenkberechtigung) sowie eine fachärztliche Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 3 FSG-GV.
- Bei unten angeführten Paragraphen sind bei Patiententransport und/oder dem Erfordernis der Nutzung von NF-SS die für Lenker der Gruppe 2 geltenden Regelungen zu beachten.
- Besondere Personengruppen – Personen mit Abweichungen insbesondere hinsichtlich
  - Körpergröße (siehe § 4 FSG-GV)
  - Gesundheit (siehe § 5 FSG-GV)
  - Behinderungen (siehe § 6 FSG-GV)
  - Sehvermögen (siehe § 7 FSG-GV)
  - Hörvermögen (siehe § 9 FSG-GV)

sowie Personen mit

- Mängel an Sehvermögen (siehe § 8 FSG-GV)
- Herz- und Gefäßkrankheiten (siehe § 10 FSG-GV)
- Zuckerkrankheit (siehe § 11 FSG-GV)
- Krankheiten des Nervensystems (siehe § 12 FSG-GV)
- Anfallsleiden/Epilepsie (siehe § 12a FSG-GV)
- Psychische Krankheiten und Behinderungen (siehe § 13 FSG-GV)

- Alkohol, Sucht- und Arzneimittel (siehe § 14 FSG-GV)
- Nierenerkrankungen (siehe § 15 FSG-GV)
- Andere Leiden (siehe § 16 FSG-GV)

Die Letztentscheidung betreffend die gesundheitliche Eignung, der Zulassung zur Ausbildung, der Erteilung/Belassung/Einstufung der rotkreuzinternen Lenkberechtigung obliegt dem Chefarzt.

## RETTUNGSFÜHRERSCHEIN

Gemäß der Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die besonderen Lenkberechtigungen für Feuerwehren und Rettungsorganisationen (Feuerwehr- und Rettungsverordnung – FSG-FRV) hat eine theoretische Ausbildung in der Dauer von mindestens drei Unterrichtseinheiten sowie eine praktische Ausbildung im Ausmaß von mindestens fünf Unterrichtseinheiten stattzufinden.

Die **theoretische Ausbildung** hat folgende Inhalte, die die besonderen Anforderungen der Rettungsorganisation berücksichtigen, zu umfassen:

- Spezielles Straßenverkehrsrecht für Lenker von Einsatzfahrzeugen,
- Fahrzeugtechnik der von der Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG umfassten Fahrzeuge (Fehlererkennung, Fehlerbehebung und einfache Wartung),
- Fahrphysik und
- Gefahrenlehre und Partnerkunde.

Die **praktische Ausbildung** hat folgende Inhalte zu umfassen:

- Einschulung auf die Fahrzeuge, die während und nach der Ausbildung gelenkt werden sollen,
- Zustandsüberprüfung des Fahrzeuges,
- Fahrübungen zum Kennenlernen des Fahrzeuges.

Die Inhalte und das Ausmaß der theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß der Durchführungsbestimmung für das Lenken von Rotkreuz-Kraftfahrzeugen sowie der Feuerwehr- und Rettungsverordnung decken sich, weshalb allen Mitarbeitern, welche auch die praktische Ausbildung mit entsprechenden Fahrzeugen absolvieren, auch ein Rettungsführerschein auszustellen ist.

## RUHEN UND ERLÖSCHEN DER FAHRBERECHTIGUNG

### Die Fahrberechtigung ruht...

- für die Tätigkeit im Rettungsdienst bei Vorliegen einer Schwangerschaft bis zum Ablauf der achten Woche nach Beendigung der Schwangerschaft bzw. bis zum Ablauf der Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes (dieser Punkt bezieht sich vorrangig auf den Arbeitnehmer:innenschutz im Rettungsdienst und weniger auf das Lenken von Fahrzeugen an sich),
- bei postoperativen Zuständen sowie Erkrankungen oder Verletzungen, deren Genesungsdauer üblicherweise drei Tage übersteigt, bis zur Genesung,
- während der Dauer der Wirkung von der Fahrtüchtigkeit einschränkenden Medikamenten (gemäß Beipackzettel),
- bei einer entsprechenden Erklärung des Dienstführers, insbesondere nach Verkehrsverstößen oder Übertretung der Dienstvorschriften vorläufig, bis zur endgültigen Entscheidung des zuständigen disziplinar Vorgesetzten,
- bei vorübergehendem Wegfall der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, wie z.B. einer Verlängerung der Probezeit auf die Dauer dieses Wegfalls.

### Die Fahrberechtigung erlischt...

- bei Entziehung der Lenkberechtigung (Führerschein) durch die Behörde,
- bei Entziehung der Fahrberechtigung durch den zuständigen disziplinar Vorgesetzten aufgrund von Verkehrsverstößen oder Übertretung der Dienstvorschriften,
- bei Vorliegen von Erkrankungen, Gebrechen oder Gesundheitsrisiken, die die gesundheitliche Eignung in Frage stellen. Im Zweifelsfall entscheidet das Gutachten des Chefarztes des Landesverbandes.

Die Fahrberechtigung erlischt weiters für Lenker von Rotkreuz-Fahrzeugen bei Patiententransport und/oder dem Erfordernis der Nutzung von NF-SS mit Erreichen des 65. Lebensjahres, sofern kein ärztliches Gutachten gemäß §§ 1 und 2 FSG-GV für Lenker der Gruppe 2 (unabhängig der für das Lenken von Fahrzeugen des Roten Kreuzes erforderlichen Lenkberechtigung) vorliegt, das die weitere Dienstverwendung zulässt.

## WIEDERERLANGUNG EINER ERLOSCHENEN FAHRBERECHTIGUNG

Erloschene Fahrberechtigungen können unter bestimmten Umständen wiedererlangt werden.

Für die folgenden Punkte wird davon ausgegangen, dass nach sorgfältiger Überprüfung des Sachverhaltes und Umsetzung aller relevanter dienstrechtlicher Maßnahmen die betroffene Person weiterhin im Landesverband Niederösterreich tätig sein soll. Darüber hinaus wird von der Bezirksstelle die Wiedererlangung der Fahrberechtigung ausdrücklich befürwortet.

### Bei Erlöschen der Lenkberechtigung (§ 27 FSG)...

- nachdem der Führerschein wieder erworben wurde,
- alle Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung neuerlich gegeben sind und
- eine VPU die Eignung für das Lenken von Rotkreuz-Fahrzeugen bestätigt.

### **Bei Entziehung der Lenkberechtigung (Führerschein) durch die Behörde...**

- nachdem der Führerschein von der Behörde wieder ausgefolgt wurde,
- alle behördlich angeordneten begleitenden Maßnahmen abgeschlossen sind,
- alle Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung neuerlich gegeben sind und
- eine VPU die Eignung für das Lenken von Rotkreuz-Fahrzeugen bestätigt.

### **Bei Entziehung der Fahrberechtigung durch den zuständigen disziplinar Vorgesetzten aufgrund von Verkehrsverstößen oder Übertretung der Dienstvorschriften...**

- eine VPU die Eignung für das Lenken von Rotkreuz-Fahrzeugen bestätigt und
- alle Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung neuerlich gegeben sind.

### **Bei Vorliegen von Erkrankungen, Gebrechen oder Gesundheitsrisiken, die die gesundheitliche Eignung in Frage stellen...**

- wenn der Wegfall der Erkrankungen, Gebrechen oder Gesundheitsrisiken, die zum Erlöschen der Fahrberechtigung geführt haben durch ein ärztliches Gutachten nachgewiesen wurde (im Zweifelsfall entscheidet das Gutachten des Chefarztes des Landesverbandes) und
- alle Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung neuerlich gegeben sind.

Ist die Fahrberechtigung bis zu zwei Jahre erloschen, kann die Bezirksstelle eine vollständige oder teilweise Wiederholung der Ausbildung anordnen.

Ist die Fahrberechtigung zwei Jahre oder länger erloschen, ist die Ausbildung vollständig neu zu absolvieren.

## ANHANG

### **Dienstrechtliche Konsequenzen bei Verkehrsdelikten mit Führerscheinabnahme/Führerscheinentziehung**

Für das dienstrechtliche Vorgehen nach einer Führerscheinabnahme oder einer Führerscheinentziehung aufgrund Alkohol- oder Suchtmittelgenusses (§ 39 FSG) oder einer Führerscheinentziehung aufgrund eines Vormerksdeliktes (§ 30a FSG) wurden die nachfolgend angeführten Standard-Prozesse beschlossen. Das Vorgehen in anderen Fällen kann diesen entsprechen.

**Ehrenamtlich**

